

## Satzung des Krümelkiste Konstanz e.V.

### Präambel

Der „Krümelkiste Konstanz e.V.“ fördert die Gründung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten. Diese Betreuungsstätte soll der Möglichkeit der Verknüpfung von Familie mit Beruf, Ausbildung oder Studium dienen. Der Verein verfolgt eine freiheitlich, demokratische Erziehungsmethode. Die Didaktik und Methodik ist durch den Wissensstand der Fachwissenschaften festgelegt.

Fassung vom 03.11.1993

Änderung vom 01.12.1994

Änderung vom 29.11.1995

Änderung vom 27.08.1996

Änderung vom 15.11.2007

Änderung vom 98.07.2010

## § 1 Name, Sitz und Zweck

Der „Krümelkiste Konstanz e.V.“ mit Sitz in Konstanz ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke (im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung).

Zweck des Vereines im Sinne der Präambel ist

- Eltern in Konstanz die Möglichkeit zu geben, Familie mit Beruf, Studium oder Ausbildung zu vereinbaren.
- Die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten in Konstanz zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gründung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten.

## § 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die seine Ziele anerkennt und unterstützt.

## § 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

Die Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

## Die Mitgliedschaft erlischt

- durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Austrittserklärung, die jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
- durch Ausschluss:  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch seine Tätigkeit oder sein Verhalten dem Vereinszweck oder dem Ansehen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Verzug ist. Ein Ausschlussantrag muss von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet nach einer Anhörung des betroffenen Mitglieds über den Ausschluß, zu dem das Mitglied per eingeschriebenen Brief spätestens 2 Wochen vor der Anhörung eingeladen wurde. Die Beschlüsse sind per eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Ausschluss wird nach Ablauf eines Monats wirksam, wenn dagegen kein Widerspruch eingelegt wird. Der Betroffene kann gegen seinen Ausschluss binnen eines Monats nach Mitteilung (maßgebend ist das Datum des Poststempels) schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen, über den dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wird sofort wirksam.
- mit dem Tod des Mitgliedes.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung erstellt nach sozialen Gesichtspunkten eine Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen, insbesondere eine in Trägerschaft des Vereines befindlichen Betreuungsstätte, des Vereines. Im Gegensatz zu den Mitgliedsbeiträgen und Spenden, die als freiwillige Zuwendungen gelten, können für die Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Vereines keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

## § 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Förderer

Förderer können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes bereit erklären, ohne Vollmitglieder des Vereines zu werden. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereines mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird in getrennter Wahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereines werden. Kann die Mitgliederversammlung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammentreten, so bleibt der Vorstand so lange geschäftsführend im Amt. Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

## § 8 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht (nach BGB § 26) aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Finanzvorstand. Außerdem kann die

Mitgliederversammlung den Vorstand bei Bedarf um weitere Vorstandsmitglieder erweitern, deren Aufgaben gleichzeitig festgelegt werden müssen.

- Der Verein wird nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Er beruft die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal ein, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, er ist zuständig für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn dies von mindestens 15 Prozent (jedoch nicht weniger als 5 Mitglieder) der Mitglieder des Vereines unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Aufgaben des Vorstandes können im Einzelnen durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung festgelegt, zugeordnet oder beschränkt werden.
- Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder wirksam gefasst. Die Beschlüsse sollten protokolliert werden (mit Angabe der Für- und Gegenstimmen).

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal pro Geschäftsjahr stattfinden. Zu dieser Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereines mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Gegenstände der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Jahresbericht des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Genehmigung des Ausgabenplanes für das neue Geschäftsjahr
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes (auf Antrag Einzelentlastung)
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl eines Kassenprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf
- Beitritt des Vereines zu anderen Organisationen
- Genehmigung und Änderung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereines

Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von mindestens einem Vereinsmitglied beantragt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern dies in der Satzung nicht anders bestimmt ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von einem Vereinsmitglied eine Woche vorher schriftlich beantragt worden ist. Über Themen die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 10 Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung können von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich und von allen Antragsstellern persönlich unterzeichnet unter Bekanntgabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderung beim Vorstand eingebracht werden. Über die Änderung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vorerst von sich aus vornehmen. Derartige Änderungen müssen den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

## § 11 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines und des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei Vereinsauflösung oder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## § 12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch den Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder des Vereines. Erscheinen in dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder, so wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder entscheidet. Auf diese besondere Regelung muss in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zur Hälfte an Montessori Konstanz e.V. und den Walldorfkindergarten Konstanz mit der Auflage, das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.